

Satzung des Vereins „Väter in Köln e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Väter in Köln“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 16315 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Der Verein wurde am 18. Februar 2010 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung:
 - der Erziehungskompetenz in der Familie,
 - der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
 - einer partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbs-, Haus- und Erziehungsarbeiten.
- (2) Das Ziel des Vereins ist es, fürsorgliche Väterlichkeit als positives individuelles wie gesellschaftliches Geschlechterleitbild öffentlich zu bewerben und zu fördern. Der Verein arbeitet zielstrebig darauf hin, dass individuell, gesellschaftlich und institutionell Entwicklungen gefördert werden, so dass
 - a) fürsorgliches und aktives Vatersein ermöglicht wird,
 - b) Väter ihre Balance zwischen Kindern, Partnerschaft, Beruf und Freizeit gestalten können,
 - c) Väter sich für das Wohl ihrer Kinder einsetzen,
 - d) Männer unterstützt werden, ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen zu entwickeln, die sie für erfolgreiches Vatersein benötigen.
 - e) Der Verein sieht sein Eintreten für Väter als Beitrag von Männern zum Gender Mainstreaming.
- (3) Der Verein „Väter in Köln“ verfolgt seinen Satzungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) einen Treffpunkt als Anlaufstelle für alle potentiellen, werdenden und aktiven Väter zu bieten, um deren familiäre und väterliche Kompetenzen zu stärken. Dabei richten sich die Angebote, Aktivitäten und Beratungen an alle Väter - jeweils in angemessener Weise und möglichst zielgerichtet gemäß ihrer sozialen oder ethnischen Zugehörigkeit, ihres Alters, ihrer sexuellen Orientierung und ihren Lebens-, Familien- und Beziehungssituationen.
- b) die Kooperation und Vernetzung mit Trägern und Akteuren im Bereich der Männer-, Väter- und Jungenarbeit und relevanter Arbeits- und Politikfelder, um die Vereinbarkeit von Familie, Arbeit und Leben als gemeinsame Herausforderung von Männern und Frauen partnerschaftlich zu gestalten.
- c) die Zusammenarbeit mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, der Eltern- und Familienbildung sowie mit Schulen und anderen relevanten Organisationen anzustreben.
- d) als Ansprech- und Beratungspartner im Bereich Väter- und Familienbewusstsein von Unternehmen, Behörden und anderen Institutionen zur Verfügung zu stehen.
- e) neue Projekte im Bereich Väterarbeit und Familienbildung, auch durch freiwilliges Engagement und Selbsthilfe zu entwickeln und zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand spätestens in seiner nächstfolgenden Sitzung. Findet sich für die Aufnahme keine Mehrheit im Vorstand, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (3) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß Ziffer (1), besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Sie ist gegenüber dem Verein mit keinen Rechten und Pflichten verbunden, außer der Entrichtung der Förderbeiträge. Über den Aufnahmeantrag des Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung länger als acht Wochen mit der Leistung des Beitrages im Rückstand ist.
- (7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung beschließen.
- (4) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten wird, sofern
 1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
 2. die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist,
 3. den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung und Fälligkeit des Mitgliederbetrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.
 - d) Beschlussfassung über einen Aufnahmeantrag, der im Vorstand keine Mehrheit gefunden hat.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes.
 - f) Satzungsänderungen.

In allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitz (§ 8) geleitet, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretung. Ist diese Person verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Sie muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn über Personen abgestimmt wird oder wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Einladung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei

Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (9) Für die Wahlen gilt folgendes: Über die Besetzung jeder Position wird einzeln abgestimmt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Es ist vom der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen mit den Ämtern Vorsitz, Stellvertretung des Vorsitzes, Kassenführung und Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Nominierung von Kandidaten/Kandidatinnen für den Beirat,
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Beiratssitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (5) Der Vorstand ist darüber hinaus zwischen den Mitgliederversammlungen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage

beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

- (7) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (8) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (9) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
- (10) Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (11) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (12) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden sollen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitz, ist dieser verhindert durch den stellvertretenden Vorsitz, schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens drei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (15) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitz zu unterzeichnen.
- (16) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, von der Sitzungsleitung zu unterschreiben und den Mitgliedern bei Bedarf zur Einsicht vorzulegen.
- (17) Der Vorstand ist berechtigt, eine besondere Vertretung gemäß §30 BGB zu bestellen.

- (18) Die Geschäftsführung ist vom Vorstand bevollmächtigt, alle Rechtsgeschäfte zu tätigen, um die Ziele des Vereins zu verfolgen.

§ 9 Beirat

- (1) Es soll ein Beirat gebildet werden. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind auch Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied im Beirat sein
- (3) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und Rederecht.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Änderung der Zwecke des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der erste Vorsitz wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister abhängig macht, soweit diese Änderungen sich auf die Bestimmungen über die Zwecke des Vereins, über die Wahlen und Beschlüsse sowie über den Anfall des Vereinsvermögen bei der Auflösung beziehen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund in Köln.